



Ethische Richtlinien für Zeitschriften

1. Präambel

Die Zeitschrift „Das Mittelalter“ verpflichtet sich hohen ethischen Standards, die von allen am Publikationsvorgang beteiligten Parteien, Schriftführung, Redakteur*innen, Herausgeber*innen der einzelnen Themenhefte, Autor*innen, Gutachter*innen und Verlag, eingehalten werden müssen.

Unsere Erklärung zu den ethischen Richtlinien basieren auf den Best-Practice-Richtlinien für Herausgeber*innen wissenschaftlicher Zeitschriften des Committee on Publication Ethics (COPE).

2. Pflichten der Herausgeber*innen

2.1 Manuskriptannahme und redaktionelle Unabhängigkeit

Die Schriftführung, die die Zeitschrift „Das Mittelalter“ im Auftrag des Präsidiums des Mediävistenverbands herausgibt, entscheidet selbstständig und unabhängig darüber, welche eingereichten Artikel publiziert werden. Sie ist gemeinsam mit den Herausgeber*innen der einzelnen Themenhefte für den gesamten Inhalt verantwortlich, ebenso für den Zeitpunkt der Veröffentlichung. Dabei handelt sie in Absprache mit dem Präsidium und dem wissenschaftlichen Beirat des Mediävistenverbands. Wichtigkeit und Relevanz der eingereichten Beiträge stehen dabei an erster Stelle. Die Schriftführung und die Herausgeber*innen der Themenhefte prüfen eingereichte Beiträge ausschließlich in Hinblick auf ihren akademischen Wert (Wichtigkeit, Originalität, Validität, Deutlichkeit) und ihre Relevanz in Bezug zur Zeitschrift, und zwar unabhängig von Herkunft, Ethnie, Geschlecht, sexueller Orientierung, Religionszugehörigkeit, Ethnie, Staatsbürgerschaft oder politischer Überzeugung der Autor*innen. Die Herausgeber*innen stellen sicher, dass alle am Publikationsprozess Beteiligten die Anforderungen, die an sie gestellt werden, genau kennen.

2.2. Peer Review

Die Schriftführung stellt sicher, dass der Peer-Review-Prozess fair, unbefangen und im vereinbarten Zeitrahmen abläuft. Wissenschaftliche Aufsätze werden von mindestens zwei unabhängigen Gutachter*innen evaluiert. Falls nötig, holt die Schriftführung eine oder weitere Meinungen ein. Sie wählt Gutachter*innen, die über geeignete Fachkenntnisse auf dem betreffenden Gebiet verfügen, in Absprache mit dem wissenschaftlichen Beirat des Mediävistenverbands aus.

Die Schriftführung prüft alle von den Gutachter*innen stammenden Empfehlungen, wie zum Beispiel Vorschläge zur Selbstzitation, auf potenzielle Interessenkonflikte.

2.3. Vertraulichkeit

Die Schriftführung gibt Informationen über eingereichte Beiträge nur an Herausgeber*innen der einzelnen Themenhefte, den wissenschaftlichen Beirat des Mediävistenverbands, die Autor*innen des Beitrags sowie deren potenzielle Gutachter*innen weiter.

Unpubliziertes Material wird von der Schriftführung und den Herausgeber*innen der Themenhefte nicht für ihre eigene Forschung verwendet, es sei denn, die Autor*innen haben dies explizit schriftlich erlaubt. Vertrauliche Informationen oder Ideen, die durch das Peer Review generiert wurden, werden vertraulich behandelt und nicht zum persönlichen Vorteil genutzt.

2.4. Erklärung über Interessenskonflikte, Transparenz

Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats des Mediävistenverbands, die um die Beurteilung eines Beitrags von Autor*innen, Unternehmen oder Institutionen gebeten werden, denen sie aufgrund einer bestehenden Zusammenarbeit oder aufgrund eines Konkurrenzverhältnisses nicht neutral gegenüberstehen, lehnen die Beurteilung ab und übertragen sie einem anderen Mitglied, um Interessenkonflikten vorzubeugen.

Die Herausgeber*innen der Themenhefte fordern Autor*innen nicht dazu auf, auf andere Beiträge der Zeitschrift zu verweisen, sofern nicht wissenschaftliche Gründe dies erforderlich machen. Autor*innen werden nicht genötigt, auf Beiträge oder Angebote der Herausgeber*innen zu verweisen, an denen diese ein Eigeninteresse haben.

2.5. Plagiatsprüfung

Plagiate können viele Formen annehmen, von der Einreichung eines Beitrags von einer anderen Person als eigenständige Arbeit des Autors über das Kopieren oder Paraphrasieren wesentlicher Teile einer anderen Arbeit (ohne Referenz) bis hin zur Vereinnahmung und Darstellung von Forschung anderer als eigene Arbeit. Plagieren in all seinen Formen stellt ein unethisches Verhalten dar und ist inakzeptabel.

Herausgeber*innen, die mit stichhaltigen Belegen von Fehlverhalten konfrontiert werden, sollen sich mit dem Autor/der Autorin in Verbindung setzen und sich mit der Universitätsbibliothek Heidelberg abstimmen, um eine weitere Prüfung zu veranlassen und auf diesem Weg so schnell wie möglich die Veröffentlichung einer Berichtigung, eines Widerrufs oder einer angemessenen Korrektur zu vereinbaren.

3. Pflichten der Gutachter*innen

3.1. Mitwirkung an redaktionellen Entscheidungen

Das Peer Review leistet einen wichtigen Beitrag zur Qualitätssicherung. Die Einschätzungen der Gutachter*innen helfen der Schriftführung und den Herausgeber*innen der Themenhefte, Stärken und Schwächen des Artikels richtig einzuschätzen und über dessen Annahme oder Ablehnung zu entscheiden. Autor*innen profitieren von der fachlichen Kritik, die sie aufgreifen und dadurch ihren Beitrag verbessern können. Diese Kritik sollte aber immer fachlich bleiben, persönliche Kritik ist nicht angebracht. Grundsätzlich gilt, dass Gutachter*innen die Autor*innen und ihre Arbeit so behandeln sollten, wie sie selbst behandelt werden möchten.

Wenn dem Gutachter/der Gutachterin eine zügige Begutachtung unmöglich ist, sollte er oder sie die Teilnahme am Peer-Review-Prozess ablehnen. Alle folgenden Bestimmungen gelten auch für Gutachter*innen, die eine Evaluation ablehnen.

3.2. Vertraulichkeit

Jedes Manuskript, das zur Begutachtung eingeht, ist als vertrauliches Dokument zu behandeln. Es darf nicht an Außenstehende weitergeleitet oder mit diesen diskutiert werden, es sei denn, die Schriftführung, die Herausgeber*innen und die Autor*innen haben dem zugestimmt. Ohne explizite Erlaubnis der Herausgeber*innen dürfen Gutachter*innen die Autor*innen nicht direkt kontaktieren.

Die Gutachter*innen dürfen das zu begutachtende Material nicht in der eigenen Forschung verwenden, es sei denn, es liegt ihnen eine ausdrückliche, schriftliche Zustimmung der jeweiligen Autor*innen vor. Vertrauliche Informationen oder Ideen, die durch das Peer Review generiert wurden, müssen vertraulich behandelt werden und dürfen nicht zum persönlichen Vorteil genutzt werden.

3.3. Achtsamkeit gegenüber wissenschaftlichem Fehlverhalten

Gutachter*innen sollen darauf achten, ob es Anzeichen dafür gibt, dass der Beitrag gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verstößt, und dies der Schriftführung mitteilen. Dazu zählt zum Beispiel, wenn es eine deutliche Ähnlichkeit oder Überschneidung zwischen dem begutachteten Manuskript und einem anderen veröffentlichten Beitrag gibt. Jeder Hinweis ist mit einem entsprechenden Verweis zu belegen.

3.4. Interessenskonflikte

Gutachten sollen objektiv ausgeführt werden. Gutachter*innen drücken ihre Meinung klar aus und führen dafür geeignete Argumente an. Ausgewählte Gutachter, die sich

nicht dazu qualifiziert fühlen, die dargestellten Forschungsergebnisse zu überprüfen, die sich persönlich voreingenommen fühlen oder in einen Interessenskonflikt geraten, müssen die Schriftführung darüber informieren.

Wenn ein*e Gutachter*in dem Autor oder der Autorin vorschlägt, Verweise zu seiner eigenen Arbeit (oder der seiner Partner*innen) zu machen, darf dies ausschließlich aus wissenschaftlichen Gründen erfolgen und nicht mit der Absicht, die Zahl eigener Zitationen oder die Sichtbarkeit eigener Arbeiten oder die der Partner*innen zu erhöhen.

4. Pflichten der Autor*innen

4.1. Berichtstandards

Autor*innen sollen ihre innovative Forschung sorgfältig präsentieren und deren wissenschaftliche Bedeutung objektiv diskutieren. Zugrunde liegende Daten sollen im Beitrag vollumfänglich und akkurat genannt werden. Der Beitrag soll genug Verweise enthalten, damit andere in der Lage sind, die Arbeit abzugleichen. Betrügerische oder wissentlich inakkurate Darstellungen stellen ein unethisches Verhalten dar und sind inakzeptabel.

Wenn Arbeiten und/oder Formulierungen von anderen verwendet werden, müssen diese angemessen gekennzeichnet oder zitiert sein und eventuell eine Erlaubnis eingeholt werden. Publikationen, die den eingereichten Beitrag beeinflusst haben, müssen zitiert und im wissenschaftlichen Zusammenhang kontextualisiert werden.

Informationen, die auf privatem Wege erlangt wurden, zum Beispiel in Gesprächen, Korrespondenz oder in der Diskussion mit Dritten, dürfen nicht ohne die explizite, schriftliche Erlaubnis der Quelle verwendet werden.

Manuskripte, die im Wesentlichen dieselbe Forschung beschreiben, sollen nicht in mehr als der primären Zeitschrift veröffentlicht werden. Ausnahmen, wie zum Beispiel Vorlesungen oder Übersetzungen, sind mit der Schriftführung abzusprechen. Die erste Veröffentlichung muss in der zweiten zitiert werden.

4.2. Zugang zu und Nachhaltigkeit von Daten

Autor*innen können aufgefordert werden, ihre zum Beitrag gehörenden Forschungsdaten für die herausgeberische Begutachtung zur Verfügung zu stellen. Sie sollen die Daten gegebenenfalls öffentlich zur Verfügung stellen und für eine angemessene Dauer von Jahren nach der Veröffentlichung nachhalten. Dafür stellt heiUP seinen Autor*innen und Zeitschriftenherausgeber*innen die Repositorien heiDATA (Forschungsdaten), heidICON (Forschungsmedien) und heiARCHIVE (Langzeitarchivierung) zur Verfügung, die den Anforderungen an Nachhaltigkeit genügen.

4.3. Urheberschaft des Beitrags

Die Urheberschaft sollte auf diejenigen beschränkt sein, die einen wesentlichen Beitrag zur Konzeption, Gestaltung, Durchführung oder Interpretation der berichteten Studie geleistet haben. Diese übernehmen die öffentliche Verantwortung für den Inhalt. Alle, die wesentliche Beiträge geleistet haben, sollen als Mitautor*innen aufgeführt werden. Es sollen keine unberechtigten Mitautor*innen genannt werden. Wenn es andere gibt, die an bestimmten inhaltlichen Aspekten des Papiers beteiligt waren (z. B. Sprachbearbeitung oder fach(gutachter)liches Schreiben), dürfen diese nicht als Autor*innen aufgelistet werden, sollen aber in einem gesonderten Abschnitt, etwa in der Danksagung, genannt werden. Alle Mitautor*innen müssen die endgültige Version des Papiers gesehen und genehmigt haben und der Einreichung zur Veröffentlichung zugestimmt haben.

4.4. Interessenskonflikte

Autor*innen sollen die Herausgeber*innen der Themenhefte so früh wie möglich auf potenzielle Interessenkonflikte hinweisen (siehe 2.4. „Erklärung über Interessenskonflikte“), die diese an die Schriftführung weiterleiten. In ihrem Manuskript sollen sie alle finanziellen und persönlichen Beziehungen zu anderen Personen oder Organisationen, zum Beispiel Sponsoren, offenlegen, die ihre Arbeit als voreingenommen oder beeinflusst erscheinen lassen könnten. Zu nennen sind insbesondere alle Quellen finanzieller Unterstützung für die Durchführung der Forschung und/oder Vorbereitung des Artikels sowie persönliche oder professionelle Beziehungen.

4.5. Fundamentale Fehler in einer publizierten Arbeit

Findet ein Autor/eine Autorin in der eigenen Arbeit signifikante Fehler oder Ungenauigkeiten, ist er bzw. sie verpflichtet, unverzüglich die Herausgeber*innen und die Schriftführung zu benachrichtigen. Diese werden, falls notwendig, den Beitrag zurückziehen oder (in Form eines Erratums) korrigieren.

Der Autor/die Autorin ist auch dann zur Zusammenarbeit mit den Herausgeber*innen verpflichtet, wenn Redaktion oder Verlag von einem Dritten auf Fehler in einem bereits veröffentlichten Werk hingewiesen wird. Dies beinhaltet auch die Bereitstellung von Nachweisen, falls diese angefordert werden.

4.6. Integrität der verwendeten Bilder

Es ist nicht erlaubt, ein bestimmtes Merkmal in einem Bild zu verbessern, zu verdecken, zu verschieben, zu entfernen oder einzufügen – es sei denn, diese Manipulation ist Teil des wissenschaftlichen Arguments und entsprechend gekennzeichnet. Anpassungen der Helligkeit, des Kontrasts oder der Farbbalance, auch

um die Klarheit zu verbessern, sind akzeptabel, wenn und solange sie keine im Original enthaltenen Informationen verdecken oder beseitigen.

Stand: Juni 2021